

BGer 1C_141/2018 vom 11. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_141_2018

FR: TF 1C_141/2018 du 11 septembre 2018

IT: TF 1C_141/2018 del 11 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A. _____ mit Verfügung vom 4. Januar 2018 den Führerausweis auf Probe und annullierte diesen. Ausserdem zog es den Lernfahrausweis der Kat. BE ein und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Dagegen erhob A. _____ Beschwerde bei der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Die Rekurskommission trat mit Entscheid vom 21. März 2018 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2

Gegen den erst im Urteilsdispositiv vorliegenden Entscheid der Rekurskommission erhob A. _____ mit Eingabe vom 27. März 2018 Beschwerde. Mit Schreiben vom 29. März 2018 teilte das Bundesgericht A. _____ mit, dass er nach Erhalt des begründeten Entscheids seine Beschwerde innert 30 Tagen mit der notwendigen Begründung versehen könne. Die Rekurskommission stellte A. _____ am 29. Juni 2018 den begründeten Entscheid zu. A. _____ reichte in der Folge keine Beschwerdeergänzung ein.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Eingabe vom 27. März 2018 überhaupt nicht mit der Begründung der Rekurskommission, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, auseinander. Der Beschwerdeführer legt somit nicht dar, inwiefern die Begründung der Rekurskommission, bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.